



Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg · Telefon (0662) 65 80-0* · Fax Kl. 409

Herrn
Adolf STIFTER
Bucherstr. 29
6922 Wolfurt

Salzburg, 1996-12-16

Sta.-Nr. _____

Unfall-Nr. S 5372/71

Diese Nummern bitte auf allen Zuschriften anführen!

BESCHEID

gemäß § 367 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG),
BGBl. Nr. 189/1955 in der derzeit geltenden Fassung.

Der Antrag vom 06.09.1996 auf Gewährung einer Rente wegen Folgen Ihres Arbeitsunfalles vom 26.03.1971 wird gemäß § 183 ASVG abgewiesen.

Begründung

Gemäß § 183 Abs. 1 ASVG hat bei einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse, die für die Feststellung einer Rente maßgebend waren, der Träger der Unfallversicherung auf Antrag oder von Amts wegen die Rente neu festzustellen.

Nach den Befundungen und der Stellungnahme der Chefärztlichen Station ist im Zustand der Unfallfolgen keine wesentliche Änderung eingetreten.

Die von Ihnen geklagten Beschwerden stehen mit dem Unfall vom 26.03.1971 in keinem Zusammenhang.

Klagerecht

Dieser Bescheid wird gemäß § 67 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG) rechtskräftig, wenn Sie nicht innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Klage erheben bei dem

Landesgericht Feldkirch als Arbeits- und Sozialgericht in 6800
Feldkirch, Schillerstraße 1.

Nähere Angaben zum Klagerecht enthält das diesem Bescheid angeschlossene Informationsblatt.

Der Direktor der Landesstelle

ist

SCHUBECK